

BESCHLUSS-NR. 108/22

öffentlich

Antrag der Fraktion Wir für Zossen vom 06.10.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 07.10.2022: Antrag für einen Bindungsbeschluss der Gesellschafterin (HVB) hinsichtlich des Gesellschaftervertrages der ZWG

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	19.10.2022	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

An den Bürgermeister der Stadt Zossen und an den Vorsitzenden der SVV

**Antrag für einen Bindungsbeschluss der Gesellschafterin (HVB) hinsichtlich des
Gesellschaftervertrages der ZWG**

zur Vorlage in der SVV am 19.10.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

..., dass die Stadt Zossen als Gesellschafterin der Zossener Wohnungsbaugesellschaft mbH (ZWG), vertreten durch den jeweils aktuellen HVB, für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft der ZWG hinausgehen, vorher die ausdrückliche Zustimmung der SVV einholt.

Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, sowie den Abschluss entsprechender Schuldrechtlicher Verträge
- Gewährung und Aufnahme von Krediten
- Einleitung sowie Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen
- Gewährung von Sicherheiten jeder Art
- Erwerb und Veräußerung von Anteilen
- wesentliche Änderungen von Maßnahmen, die zur Aufgabenstellung der Gesellschaft gehören
- Erwerb und Finanzierung von Beteiligungen

Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Gesellschafterin ausnahmslos einen fristwahrenden und ergebnisbindenden Beschluss zur jeweiligen Entscheidung in die SVV einbringt.

(mögliche) Kosten: keine

Begründung:

Aufgrund der Änderung des Gesellschaftervertrages (Entscheidung SVV vom 17.03.2021- BV 021/21) ist die Entscheidungslast unter § 7 Geschäftsführung und Vertretung neu geregelt worden. Bisher führte der Aufsichtsrat (AR) über einen Mehrheitsbeschluss Entscheidungen herbei. Somit bestand sinngemäß ein 10-Augenprinzip (5 Menschen).

Mit der aktuellen Änderung der § 7 und 8 des Gesellschaftervertrages erfolgte eine Verschiebung dieser Kompetenz alleinig und komplett auf den Gesellschafter/die Gesellschafterin. Dieser besteht derzeit aus der Stadt Zossen und demnach dem HVB. Und das wiederum stellt derzeit nur ein 2-Augenprinzip (1 Mensch) dar.

Mit einer als Anlage zum getroffenen Beschluss per 17.03.2021/BV 021/21 deklarierten Erklärung der aktuellen HVB drückt diese damit zwar ihr Wohlwollen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung aus. Die beschlossene Handlungsfähigkeit innerhalb der ZWG als alleinige Gesellschafterin ändert dies aber nicht. Rein rechtlich darf die HVB trotz dieser Erklärung ganz allein die volle Verfügungsgewalt gegenüber dem Unternehmen ausüben. Einzig und allein ihr Ansehen den Stadtverordneten gegenüber und eine Feststellung der Wertlosigkeit der Erklärung wäre das tatsächliche Ergebnis ihres Handelns.

Somit wird aus der moralischen Sicherheit eine juristisch bindende Sicherheit für die Gemeinde und den beteiligten Gemeindevertretern.

Demzufolge sind mit in Kraft treten dieses Bindungsbeschlusses die Gesellschafter der ZWG verpflichtet bevor sie eine Entscheidung treffen, zwingend das Votum der SVV einzuholen und diese Entscheidung 1:1 in ihren Handlungen ggü. der ZWG umzusetzen.

Durch das Ausscheiden des 2. Geschäftsführers - Herrn Kosicki - besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf.

Aktuell ist weder ein 4-Augenprinzip in der Geschäftsführung, noch die Wahrung der Interessen der Stadtverordnetenversammlung mehr gegeben.

Warum?

Da der verbleibende Geschäftsführer – Herr Krolik – Kämmerer der Stadt Zossen ist und demnach in einem Angestelltenverhältnis mit der aktuellen HVB steht. Dies ergibt unweigerlich die größtmögliche Befangenheit in der Ausführung der Geschäftstätigkeit innerhalb der ZWG. → Einer loyalen Handlungsweise gegenüber der SVV anstatt dem Arbeitgeber stehen große Zweifel gegenüber.

Grundlegend sei ebenfalls erwähnt, dass unbedingt geprüft werden sollte, ob die Tätigkeit des Kämmerers als Geschäftsführer der ZWG (Gewinnerzielungsabsichten ua. zu Lasten der Stadt Zossen) nicht im Interessenkonflikt mit der Tätigkeit des Kämmerers (Einsparung von Finanzmitteln ua. ggü. der ZWG) steht.

Vielen Dank für Ihre Entscheidungsfindung.

Küchenmeister, Janine
- Fraktionsvorsitzende -

zeichnend für die Fraktion „Wir für Zossen“ in der SVV der Stadt Zosse